

# RS OGH 2002/6/18 10ObS421/01m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2002

## Norm

ASVG §292

## Rechtssatz

Es kann keineswegs gesagt werden, dass die Pflichtversicherung nach einem bestimmten Sozialversicherungsgesetz eine allgemeine Regel dafür aufstellt, wie das Einkommen der betreffenden Personen im Ausgleichszulagenrecht zu behandeln ist. In einem Fall, in dem betriebliche Einkünfte erzielt werden, kommt der steuerrechtlichen Beurteilung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für die Anrechnung des Einkommens die maßgebende Bedeutung zu.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 421/01m

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 421/01m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116798

## Dokumentnummer

JJR\_20020618\_OGH0002\_010OBS00421\_01M0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)